

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Hebammenwissenschaft, B.Sc.
Hochschule: Universität zu Lübeck
Standort: Lübeck
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Vor dem Hintergrund der Bewertung der Gutachtenden zu § 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung (vgl. Akkreditierungsbericht S. 15f zur Personellen Ausstattung) kündigte die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2021 die Einrichtung einer W1-Professur (Tenure Track) an und hat am 25.08.2021 auf Nachfrage des Akkreditierungsrats einen aktualisierten Sachstand nachgereicht. Diesem zu Folge ist das Berufungsverfahren soweit abgeschlossen und die Hochschule steht in Berufungsverhandlung mit der Bewerberin, die den Ruf erhalten hat. Laut Nachreichung ist die Ernennung zum Wintersemester 2021/22 geplant. Von der seitens der Agentur vorgeschlagenen Auflage, eine zweite Professur

Hebammenwissenschaft einzurichten wird somit abgesehen.

Die Hochschule hat zudem auch den positiven Bescheid der zuständigen Landesbehörde, des Landesamts für Soziale Dienste, über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 HebG nachgereicht. Damit ist auch im Hinblick auf das Berufszielversprechen im Sinne der Vorgaben gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung entsprochen.

